Vorvertrag zum künftigen Berufsausbildungsvertrag zum Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik

o Schüler/-in
o Betrieb
o Berufsschule

Zwischen dem Betrieb:

_____
Name des Betriebes

_____
Straße

_____
PLZ/Ort

_____
Landkreis Telefon

und dem/der Berufsschüler/-in:

_____
Name/Vorname

_____
Straße

_____
PLZ/Ort

_____
geb. am: in:

werden folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Schulzeit und Vertragsdauer

Der/die Schüler/-in besucht die Berufsfachschule für Landmaschinen-Technik in .....
im Schuljahr 20..... /20.....
Das Vorvertragsverhältnis beginnt am .....

§ 2 Pflichten des Betriebes

1. Der/die Schüler/-in wird nach Bestehen der berufsbezogenen Abschlussprüfung der Berufsfachschule zu dem in der Innung des Land- und Baumaschinenmechanikerhandwerks üblichen Beginn des folgenden Ausbildungsjahres in ein Berufsausbildungsverhältnis übernommen.
2. Wird ein Ausbildungsverhältnis eingegangen, so gelten in diesem die ersten drei Monate als Probezeit.
3. Der/die Schüler/-in wird an schulfreien Werktagen, mit Ausnahme der nach § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz zu berücksichtigenden Ferienzeiten, in den künftigen Ausbildungsbetrieb eingeführt; die vorgenannten Ferienzeiten müssen rechtzeitig abgestimmt werden.
4. Der/die Schülerin verpflichtet sich an einem Tag in der Woche ein Betriebspraktikum in einem Betrieb des Landmaschinenmechanikerhandwerks durchzuführen.
5. In der schulfreien Zeit hat der Schüler ein zweimal zweiwöchiges Praktikum in einem Betrieb des Ldm.-Handwerks zu absolvieren.

§ 3 Pflichten des/der Schülers/-in und dessen gesetzlichen Vertreters

Der/die Schüler/-in und dessen/deren gesetzliche Vertreter übernehmen folgende Verpflichtungen:
1. Der/die Schüler/-in hat die Berufsfachschule für Ldm.-Technik regelmäßig zu besuchen. Der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, ihn/sie hierzu anzuhalten. Unentschuldigte Fehltage sind ein Vertragsvorstoß und können zur Aufhebung dieses Vorvertrages führen.
2. Nach Bestehen der berufsbezogenen Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Ldm.-Technik wird der/die Schüler/-in bei dem oben bezeichneten Betrieb ein Berufsausbildungsverhältnis in dem unter § 2 genannten Ausbildungsberuf eingehen. Der Wechsel in einen anderen Betrieb kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen.
3. Der/die Schüler/-in hat an allen in § 2 Ziffer 3 genannten schulfreien Tagen an der Einführung im Betrieb teilzunehmen.
4. Bei Unterrichtsausfall ist der/die Schüler/-in verpflichtet, die Einführungstage im künftigen Ausbildungsbetrieb wahrzunehmen. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 Jugendarbeitsschutzgesetz gilt entsprechend.
5. Während des Besuches der Berufsfachschule für Ldm.--Technik ist der/die Schüler/-in verpflichtet, die vom künftigen Ausbildungsbetrieb kostenlos zur Verfügung gestellte Fachzeitschrift „Agrartechnische Lehrbriefe“ durchzuarbeiten und die dort aufgeführten Aufgaben zu lösen. Die Lösungen sind dem Betrieb monatlich zur Einsichtnahme und Korrektur vorzulegen. Der/die Schüler/-in verpflichtet sich ordnungsgemäß Tagesberichte zu verfassen aus denen klar hervorgeht, was alltäglich in der Schule durchgenommen und gelernt wurde und am Tag des Betriebspraktikums ist aufzuzeichnen wo und an welchen Arbeiten der Schüler teilgenommen hat.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Berufsfachschule für Ldm.-Technik oder bei Nichtbestehen der berufsbezogenen Abschlussprüfung ist der künftige Ausbildungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Vergütung / Erstattung

Die Innung des Land- und Baumaschinenmechanikerhand-Werks empfiehlt mit Beschluss vom 06.03.2012 die Zahlung einer monatlichen Pauschalvergütung in Höhe von 200 Euro. Der Ausbildungsbetrieb erklärt sich bereit, diese Vergütung zu zahlen.

§ 5 Vorzeitiges Ausscheiden aus der Berufsfachschule für Landmaschinen-Technik oder Nichtbestehen der Schulabschlussprüfung

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Berufsfachschule für Ldm.-Technik, unregelmäßigem Besuch, erheblichen Fehlzeiten (außer Krankheit), Nichtteilnahme an den Einführungstagen oder erfolglosem Besuch der Schule, ist der Betrieb von seiner unter § 2 Ziffer 1 eingegangenen Verpflichtung entbunden. Gleichzeitig endet dieses Vorvertragsverhältnis.

§ 6 Anrechnung der Berufsfachschule für Landmaschinen-Technik auf die Ausbildungszeit

Der erfolgreiche Besuch der Berufsfachschule für Ldm.-Technik wird entsprechend § 2 der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnung vom 17.07.1978 (Bundesgesetzblatt I, S. 1061) auf die Ausbildungszeit im Betrieb angerechnet.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Ort/Datum

Unterschrift des/der Schülers/-in der Berufsschule für Landmaschinen-Technik

_____
Stempel und Unterschrift des Betriebes

_____
Unterschrift der gesetzl. Vertreter des/der Minderjährigen